

# Montessori-Förderverein Kleve e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Montessori-Förderverein Kleve e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Kleve.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Montessori-Pädagogik in Kleve.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Verbreitung der Gedanken der Montessori-Pädagogik.
  - b) Die Unterstützung von Personen, Einrichtungen und Institutionen, welche die Montessori-Pädagogik bereits anwenden, anwenden möchten oder fördern.
  - c) Information und Weiterbildung von Eltern, Fachkräften und interessierten Laien.

3. Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft und zur Förderung der vorbezeichneten gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung gestellt werden (§ 58 Nr. 1 AO).

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beratende Mitglieder berufen. Diese bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod
  - b) juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluss
  
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
  
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt; über des Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

## **§ 5**

### **Mitgliederbeitrag**

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
  
2. Über die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der jährlichen Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist für den Verein kostenfrei zu entrichten.
  
3. Die Mitgliederversammlung kann die Erstellung einer Beitragsordnung beschließen.

## § 6

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und einem Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dahingehend beschränkt, dass die Begründung von Verbindlichkeiten im Umfang von jeweils mehr als € 2.000,00 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

5. Im Jahr 2007 wird der gesamte Vorstand neu gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht in den Folgejahren jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer werden in den auf die vorgenannte Wahl des gesamten Vorstandes folgenden Jahren mit gerader Endzahl neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt damit in der im Jahr 2007 beginnenden Amtsperiode ausnahmsweise nur ein Jahr. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer werden in den auf die vorgenannte Wahl des gesamten Vorstandes folgenden Jahren mit gerader Endzahl neu gewählt.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal vierteljährlich zur Vorstandssitzung. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn hierfür Anlass besteht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) den jährlichen Vereinshaushalt,
  - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und Erteilung der Entlastung,
  - d) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - e) die Wahl des Vorstandes,

- f) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags und die Erstellung einer Beitragsordnung,
  - g) die Benennung von beratenden Mitgliedern,
  - h) die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Über die Person des jeweiligen Protokollführers beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur gefasst werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist die Mitgliederversammlung nach der erneuten Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder fähig, die Auflösung des Vereins zu beschließen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Elterninitiative Montessori-Kinderhaus e.V. mit Sitz in Kleve, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung unberührt.